

Haben Sie Ihre AHV-Beiträge bezahlt?

Wie können
AHV Beitragslücken entstehen?



Längere
Auslandsreisen



Wegzug ins
Ausland



Studium



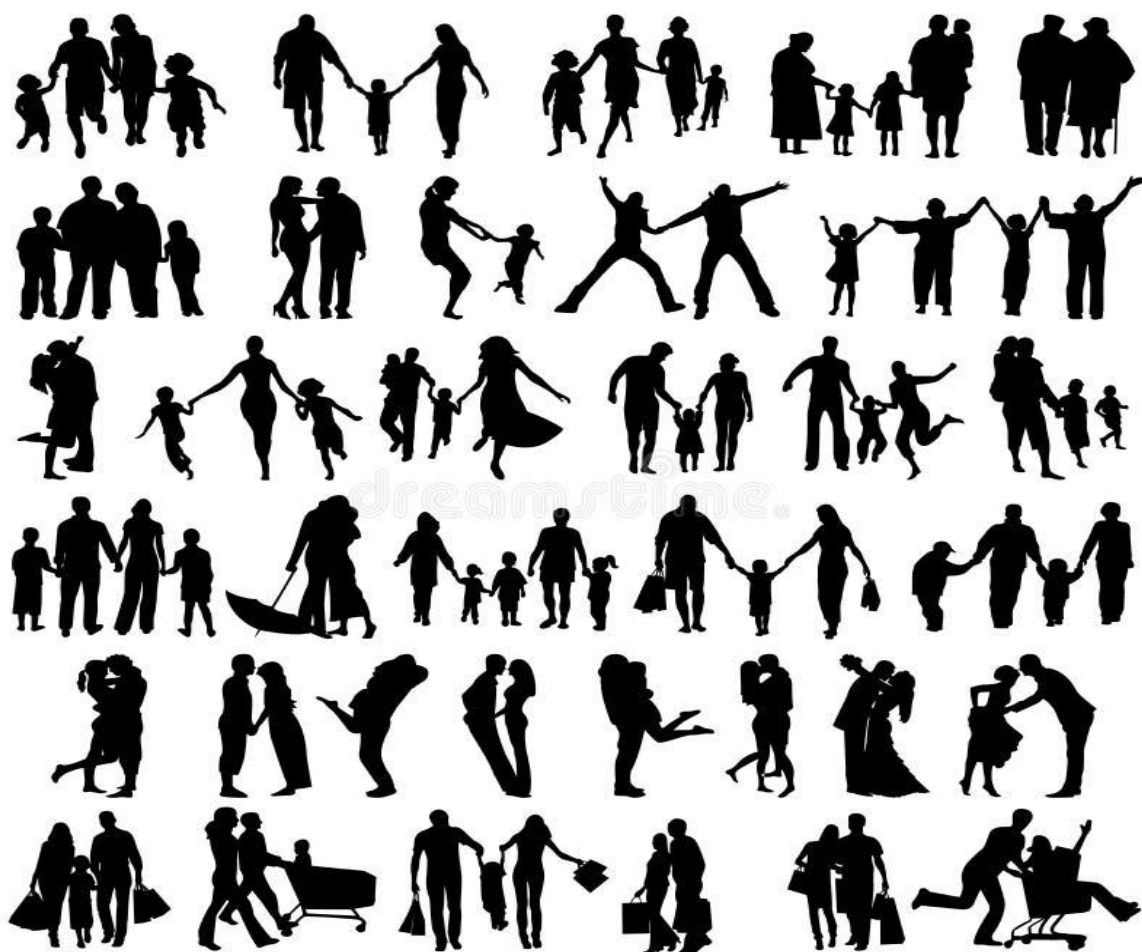
Sehr kurze
Arbeitseinsätze



Scheidung



Pensionierung
Ehepartner



Wer ist AHV, IV, EO Beitragspflichtig?

- **Erwerbstätige** Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig (wird durch die Arbeitgeber angemeldet bzw. Selbständige müssen sich bei der Ausgleichskasse anmelden, wenn ihr Reineinkommen mehr als CHF 2 500 im Jahr beträgt).
- **Nichterwerbstätige** Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag beitragspflichtig

Nichterwerbstätige sind zum Beispiel:

- vorzeitig Pensionierte
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV- Rentenalter sind
- Geschiedene
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfänger und Empfängerinnen von Kranken- und Unfalltaggeldern
- Studierende
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Versicherte, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen.

Sie müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens den doppelten Minimalbetrag pro Jahr entrichtet (Stand 2026: mit einer abgerechneten jährlichen Lohnsumme von CHF 10'000.- erfüllt). Siehe dazu auch Merkblatt 2.03 www.ahv-iv.ch. Dies gilt auch für das Jahr, in welchem die Ehe geschlossen oder geschieden wird.

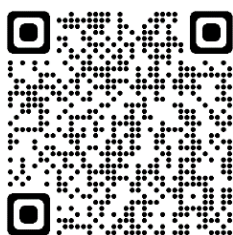
Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Geben Personen die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters auf (Referenzalter = 65 Jahren / für Frauen mit Jahrgang vor 1964 gibt es noch eine Übergangsregelung), sind sie als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Falls die Ehefrau oder der Ehemann erwerbstätig sind, muss abgeklärt werden, ob genügend Beiträge entrichtet werden.

Bleiben Personen über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, sind sie weiterhin beitragspflichtig, können aber von einem Freibetrag profitieren. Über die Berücksichtigung dieses Freibetrags von CHF 1 400 pro Monat und Arbeitsverhältnis kann die versicherte Person ab 1.1.2024 freiwillig entscheiden.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der AHV-Zweigstelle Rechtes Zulgtal **033 453 80 50**, ahv@buchholterberg.ch

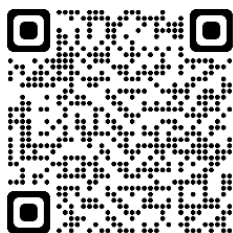


AHV-Zweigstelle Rechtes Zulgtal,
Dorf 19, 3615 Heimenschwand

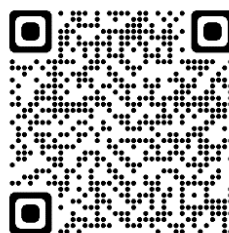
Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr



Ausgleichskasse des Kantons Bern



Merkblätter, Formulare,
IK-Auszüge